

### Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

In der „Nordd. Allg. Ztg.“ werden eingehende Mitteilungen über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs gemacht, soweit es sich um Gegenstände handelt, die bei der Herstellung von Kriegsbedürfnissen zur Verarbeitung oder sonstigen Verwendung gelangen. Diese Sicherstellung wird für uns um so notwendiger, da, wie wir schon in unserem „Handels- und Schifffahrtsblatt“ Nr. 173 B ausführten, England in jeder Weise den neutralen Handel zu knebeln sucht, um die Zufuhr und Durchfuhr nach Deutschland auf jede mögliche Weise zu erschweren oder ganz zu hintertreiben. Unter diesen Umständen müssen wir uns die Möglichkeit schaffen, bei Bedarf stets auf die im Lande vorhandenen Vorräte für die Herstellung und den Betrieb von Kriegsbedarfsartikeln zurückgreifen zu können. In welcher Weise dies geschehen soll wird in dem oben genannten Blatte näher ausgeführt. Es heißt dort:

Die Mängel der bestehenden Gesetzgebung sind geeignet, zur wirtschaftlichen Schädigung der Gesamtheit unseres Volkes zu führen. Abgesehen von der durch ungerechtfertigte Preistreiberien verursachten erheblichen Erhöhung der Kriegskosten, wird der Erfolg der wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen wesentlich von der einheitlichen

Schnellen Sicherstellung der Kriegsbedürfnisse abhängen. Behufs Abstellung dieser wirtschaftlichen Schädigungen hat der Bundesrat die Verordnung zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs erlassen. Die auf Grund dieser Verordnung gewährten erweiterten Befugnisse sind im Interesse der einheitlichen Durchführung auf die bundesstaatlichen Kriegsministerien sowie das Reichsmarineamt und die von ihnen bezeichneten Behörden beschränkt. Dem Eigentumsverlust können alle im Reichsgebiet vorhandenen Gegenstände unterworfen werden, die bei der Herstellung von Kriegsbedürfnissen zur Verarbeitung oder sonstigen Verwendung gelangen, also Rohstoffe, Halbfabrikate usw., ferner alle Stoffe, die bei dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs gebraucht werden, zum Beispiel Benzin, Schmieröl für Kraftwagen, Lebens- und Futtermittel unterliegen dem Begriff nach dieser Verordnung nicht.

Um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist die Möglichkeit vorgesehen, daß das Eigentum auch an Kriegsrohstoffgesellschaften, an mit Heereslieferungen beauftragte Unternehmer oder sonstige Personen unmittelbar übertragen werden kann. Bei der Bemessung des Uebernahmepreises sollen die Interessen der Reichsliste und damit der Volksgesamtheit durch Beschränkung der unangemessenen Preistreiberie Berücksichtigung finden. Jedoch ist vorgeschrieben, daß der Friedenspreis eine den Umständen entsprechende Erhöhung erfährt. Ein Zuschlag zu dem Friedenspreis ist oft schon durch den Zuwachs von Fracht, Lagerkosten sowie sonstige Handlungskosten geboten. Darüber hinaus soll demjenigen, dem Eigentum entzogen wird, ein Entgelt gewährt werden, das indessen keinesfalls zu einer unangemessenen Bereicherung des Eigentümers auf Kosten der Volksgesamtheit führen darf. In welcher Höhe er angemessen ist, wird von der Lage des Einzelfalles abhängen und muß daher in die Hand eines unparteiischen Schiedsgerichts gelegt werden.

Bei Gegenständen des Kriegsbedarfs, die nach Kriegsausbruch aus dem Reichs Ausland eingeführt wurden, wird der Einstandspreis regelmäßig den Friedenspreis überschreiten. Deshalb soll der Einstandspreis des Einführenden statt des Friedenspreises bei der Festsetzung berücksichtigt werden. Zur Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit in allen grundsätzlichen Fragen der Warenbewertung ist ein zentrales Schiedsgericht für das Reichsgebiet vorgesehen. Behufs Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse soll von den vier Sachverständigen, die als Beisitzer mitwirken, einer von derjenigen amtlichen Vertretung des Handels vorgeschlagen werden, die den abzuschätzenden Gegenständen räumlich am nächsten steht.

Die Beschlagnahme ist häufig geboten, um Gegenstände, unter Umständen auch schon vor der Erzeugung, für den etwaigen künftigen Bedarf des Heeres und der Marine rechtzeitig zu sichern. Die Entscheidung, ob sie ganz oder teilweise zur Herstellung von Kriegsbedürfnissen gebraucht werden, und darum geeignet werden müssen, läßt sich oft erst nach der Anstellung statistischer Ermittlungen und Rückfragen usw. und auf Grund der Gestalt der nicht absehbarer Verhältnisse treffen. Die Verordnung gibt daher eine von der Enteignung unabhängige Zugriffsmöglichkeit. Der Beschlagnahme geht in der Regel die Enteignung voraus, braucht aber nicht immer die Enteignung zur Folge zu haben. Wenn es den Umständen nach der Billigkeit entspricht, wird dem Besitzer für Verwahrung und pflegliche Behandlung der beschlagnahmten und bei ihm lagernden Ware eine angemessene Entschädigung gewährt.